

Betreff: *Satzung der Stadt Uffenheim zur Änderung der zur Entwässerungssatzung der Stadt Uffenheim vom 1. 3. 1975 erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung*

Die vom Stadtrat Uffenheim am 20. 3. 1975 beschlossene Satzung der Stadt Uffenheim zur Änderung der zur Entwässerungssatzung der Stadt Uffenheim vom 1. 3. 1975 erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung ist mit Schreiben des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim vom 1. 4. 1975 rechtsaufsichtlich genehmigt worden.

Die Satzung tritt am 1. 1. 1975 in Kraft.

Sie liegt in der Zeit vom 9. 4. 1975 mit einschließlich 23. 4. 1975 in der Stadtkanzlei Uffenheim zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

EAPL 028/01

Betreff: *Bekämpfung der Tollwut*

Im Revier Schornweisach des Landkreises Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim wurde am 4. 4. 1975 bei einem Fuchs Tollwut festgestellt.

Das betroffene Gebiet im Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim wurde mit Verordnung des Landratsamtes über die Bekämpfung der Tollwut vom 3. 4. 1975 zum Wildtollwutsperrbezirk erklärt.

EAPL 565/52

Betreff: *Bekämpfung der Tollwut*

Im Revier Hohlach der Gemeinde Simmershofen des Landkreises Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim wurde am 8. 4. 1975 Tollwut festgestellt.

Das betroffene Gebiet im Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim wurde mit Verordnung über die Bekämpfung der Tollwut vom 13. 2. 1975 zum Wildtollwutsperrbezirk erklärt.

EAPL 565/52

Betreff: *Landesplan für Altenhilfe;*

hier: Instandsetzung und Verbesserung von Altenheimen, Altenwohn- und Altenpflegeheimen

Dem Landratsamt ist mitgeteilt worden, daß das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Jahre 1975 die Instandsetzung und Verbesserung von Altenheimen, Altenwohn- und Altenpflegeheimen nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien fördert. Zweck der Förderung ist es, Heime baulich und technisch den neuzeitlichen Anforderungen anzupassen.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- Umbauten zur Gewinnung von Einzelzimmern und Gemeinschaftseinrichtungen
- Erneuerung und Verbesserung der Versorgeeinrichtungen
- Einbau sanitärer Anlagen
- Einbau von Personen- und Speiseaufzügen
- Umstellung der Heizungsanlagen auf andere Brennstoffe.

Nicht zuwendungsfähig sind begonnene Maßnahmen und Maßnahmen, die der laufenden Instandhaltung oder Ergänzung dienen, wie insbesondere z. B.

Dachdeckerarbeiten, Malerarbeiten, Erneuerung von Fassaden, Fenstern, Türen, Fußböden sowie Schönheitsreparaturen.

Antragsberechtigte Träger sind die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und ihnen angeschlossene Organisationen, Stiftungen, die mit Wohlfahrtsaufgaben befaßt sind, Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich kommunalverwalteter Stiftungen.

Das Staatsministerium gewährt Zuschüsse und Darlehen als Fehlbedarfsfinanzierungen im Rahmen einer Projektförderung bis zu einer Höhe von fünfzig von hundert der zuwendungsfähigen Kosten, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Darlehen sind zinslos, und mit 4 v. H. zu tilgen; sie werden von der Bayerischen Staatsschuldenverwaltung ausgereicht. Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt 0,1 v. H. aus dem Anfangsdarlehensnennbetrag. Die Darlehen sind entweder durch eine Hypothek oder eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer Bankanstalt oder bei konfessionellen Trägern von der Diözese oder der Evang.-Luth. Landeskirche in Bayern als gemeinschaftlichem Steuerverband zu sichern. Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände und an Stiftungen des öffentlichen Rechts bedürfen keiner Absicherung. Das Darlehen wird nach Fortschritt der Maßnahme auf Antrag des Darlehensempfängers von der Bayerischen Staatsschuldenverwaltung ausgezahlt.

Der Antrag ist schriftlich in dreifacher Fertigung unter Verwendung des beigefügten Vordrucks bei der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt) - Anträge von kreisfreien Städten und Landkreisen bei der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt) - Anträge von kreisfreien Städten und Landkreisen bei der örtlich zuständigen Regierung in zweifacher Fertigung bis zum 15. 5. 1975 einzureichen. Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- a) Finanzierungsplan -
- b) Kostenausstellung
- c) detaillierte Heimbeschreibung mit Angaben insbesondere über:

Die Zahl der Mitarbeiter, den baulichen und technischen Zustand des Heimes, Zahl und Größe der Wohn- und Gemeinschaftsräume sowie Belegung bzw. Ausstattung derselben und Angaben über die Sanitäreinrichtungen.

- d) Antragsteller der freien Wohlfahrtspflege legen ferner eine Stellungnahme ihres zuständigen Landesverbandes im Bereich der Caritas des zuständigen Diözesanverbandes vor.

Erläuterungen zum Antrag:

1. Zuwendungen werden im allgemeinen nur bewilligt, wenn der Zweck durch die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen nicht erreicht werden kann.
2. Zuwendungen zur Projektförderung werden nur für Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen wurden. Ausnahmen sind auf besondere Fälle begrenzt.

3. Der Zweck (Nr. 2 des Vordrucks) muß ausführlich bezeichnet werden.

4. Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

Bei Projektförderung:

1. Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung); der Finanzierungsplan muß alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten. Die Einnahmen sind zu unterteilen in eigene Einnahmen, Beträge von Mitgliedern, Spendenmitteln, Zuschüsse von anderen Fällen usw. Die Anträge sind unter Verwendung des beigefügten Vordrucks und unter Beifügung der notwendigen Unterlagen und einer detaillierten Heimbeschreibung beim Landratsamt bis spätestens

15. 5. 1975

in dreifacher Fertigung einzureichen. Später eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.

Einrichtungen, die einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angehören, legen den Antrag vor Einreichung bei der Kreisverwaltungsbehörde dem Spitzenverband, im Bereich des Caritasverbandes dem zuständigen Diözesan-Caritas-Verband, so rechtzeitig zur Stellungnahme vor, daß der Termin vom 15. 5. 1975 eingehalten werden kann. Anträge, die nach dem 15. 5. 1975 beim Landratsamt eingehen, bleiben unberücksichtigt.

Das Landratsamt bittet die antragsberechtigten Träger um sofortige Mitteilung, welche Vorhaben anstehen und kurzfristig begonnen werden können. EAPL 802-00

VERORDNUNG

des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim

zum Schutze des Wassers der Einzelwasserversorgungsanlage der Firma Windsheimer Quellvertrieb-Nawinta-Dr. K. von der Trappen KG in der Stadt Bad Windsheim

Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim erläßt auf Grund des Art. 36 Nr. 2 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 7. Dezember 1970 (GVBl. 1971 S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl. S. 354), folgende, mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 8. 1. 1975 Nr. 221-640.15-4/74 genehmigte

Verordnung;

§ 1

Allgemeines

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit und Gesundheit wird für die Einzelwasserversorgungsanlage der Firma Windsheimer Quellvertrieb-Nawinta-Dr. K. von der Trappen KG in der Stadt Bad Windsheim das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. land- und forstwirtschaftliche Nutzungen Gartenbau			
1.1 jede natürliche (organische) Düngung	verboten		
1.2 Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz		verboten	

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- 2 Fassungsbereichen
- 1 engeren Schutzzone
- 1 weiteren Schutzzone.

(2) *Fassungsbereich* für den Brunnen I umschließt einen Teil des Grundstücks Fl. Nr. 2690, Gemarkung Bad Windsheim (Ausmaß etwa 30 m x 30 m).

Der Fassungsbereich für den Brunnen IV umschließt einen Teil der Grundstücke Fl. Nr. 2698, 2699 und 2700, Gemarkung Bad Windsheim (Ausmaß etwa 30 m x 30 m).

(3) *Die engere Schutzzone*

umfaßt die Grundstücke Fl. Nr. 2603, 2692, 2694, 2695, 2696, 2697, 2701, 2702, Gemarkung Bad Windsheim, Teile der Grundstücke Fl. Nr. 2601, 2602, 2604, 2647, 2647/2, 2659, 2672/2, 2682, 2687, 2688, 2689, 2690, 2691, 2693, 2698, 2699, 2700, 2703, 2707, 2737, 2953, 2954, 2955, 2956, 3001, Gemarkung Bad Windsheim, die Grundstücke Fl. Nr. 196, 197, 198, Gemarkung Külsheim und Teile der Grundstücke Fl. Nr. 151, 199, 200, 201, 202, 204, 214, 215, 216, 217, 218, 219, Gemarkung Külsheim.

(4) *Die weitere Schutzzone*

umfaßt die Grundstücke Fl. Nr. 2567, 2567/1, 2568, 2569, 2570, 2571, 2572, 2573, 2574, 2575, 2592, 2593, 2594, 2595, 2596, 2597, 2598, 2599, 2600, 2606/1, 2607, 2618, 2626, 2627, 2628, 2629, 2630, 2631, 2632, 2633, 2634, 2635, 2636, 2637, 2638, 2639, 2640, 2683, 2684, 2685, 2686, 2687/2, 2706, 2709, 2710, 2711, 2950, 2951, 2951/2, 2951/3, 2952, 2958, 2959, 2960, Gemarkung Bad Windsheim,

Teile der Grundstücke Fl. Nr. 2601, 2602, 2604, 2647, 2647/2, 2659, 2667, 2668, 2669, 2670, 2671, 2672, 2672/2, 2682, 2687, 2688, 2689, 2690, 2691, 2693, 2703, 2705, 2707, 2708, 2737, 2842, 2947, 2948, 2949, 2953, 2954, 2955, 2956, 2961, 2993, 3001,

Gemarkung Bad Windsheim,

die Grundstücke Fl. Nr. 188, 189, 193, 193/1, 194, 195, 203, Gemarkung Külsheim und

Teile der Grundstücke Fl. Nr. 151, 192, 199, 200, 201, 202, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, Gemarkung Külsheim.

(5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem als Anlage 2 veröffentlichten Lageplan (M = 1 : 5.000) eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim und in der Stadtverwaltung Bad Windsheim niedergelegt. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

(7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1.3 landwirtschaftliche Abwasserwertung, Abwasserlandbehandlung		v e r b o t e n	
1.4 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrank- heiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	verboten, sofern nicht vom Amt für Land- wirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer. Landes- anstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz für unbedenklich erklärt.	—
1.5 Gartenbaubetriebe zu errichten		verboten	—
2. Sonstige Bodennutzungen			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdober- fläche – mit Ausnahme der üblichen landwirt- schaftlichen Bodenbearbeitung –, insbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege und Steinbrüche		v e r b o t e n	
3. Lagern, Ablagern und Befördern wassergefährdender Stoffe			
3.1 Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern		v e r b o t e n	
3.2 Ablagern, Lagern und Vergraben wassergefähr- dender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineral- öhlhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfung- mittel, Tierkadaver, Unrat, Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände, Chemikalien		verboten	verboten, ausgenom- men das Lagern der- artiger Stoffe, wenn eine Gefährdung des Grundwassers (siehe Lagerverordnung) nicht zu besorgen ist
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern			
3.4 Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern		v e r b o t e n	
3.5 Dung- oder Jauchestätten, Gärfutterbehälter und- mieten zu errichten oder zu erweitern		verboten	—
3.6 Trockenaborte		verboten	verboten, ausgenom- men als befristeter Zwischenzustand
3.7 Durchleiten von Abwasser, auch in geschlossenen Leitungen		verboten	—
3.8 Entleeren von Fäkalienwagen			
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe		v e r b o t e n	
3.10 Gasleitungen zu errichten		verboten	—
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1 Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransamm- lungen herbeigeführt werden	—

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4.2 Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenschätzen		v e r b o t e n	
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern ihre Oberflächenwässer nicht schadlos aus der engeren Schutzzone herausgeleitet werden können. Von dem Verbot ausgenommen sind öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege.	—
4.4 Wagenwaschen			
4.5. Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen		verboten	—
4.6 Sportplätze zu errichten oder zu erweitern			
4.7 Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern		v e r b o t e n	
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
5. <i>Bauliche Nutzungen, Industrie</i>			
5.1 bauliche Anlagen, die nicht zur Wasserversorgungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern		verboten	verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.
5.2 Betriebe mit grundwassergefährdendem Abwasser oder Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe (z. B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern		verboten	verboten, soweit die Abfälle oder Abwässer nicht gewässerunschädlich beseitigt oder aus dem Schutzgebiet herausgeleitet werden können.
5.3 Erdölraffinerien und Großtanklager zu errichten oder zu erweitern			
5.4 Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern		v e r b o t e n	
6. <i>Betreten</i>	verboten, außer durch Befugte	—	—

(2) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nr. 5.2 des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23. 7. 1965 (GVBl. S. 202) bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

(4) Ausgenommen von vorstehender Regelung sind Vorgänge und Maßnahmen, die mit dem Eisenbahnbetrieb verbunden sind.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrich-

tungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach Art. 36 und 74 BayWG i. V. mit § 20 WHG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einem der Verbote des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen, kann nach Art. 95 Nr. 3 Buchst. e BayWG mit Geldbuße bis zu 10.000,- DM belegt werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim in Kraft.

Scheinfeld, den 27. 3. 1975

Landratsamt Neustadt a. d. Aisch –
Bad Windsheim
– Dienststelle Scheinfeld –
S c h w a b (Oberregierungsrat)

Anlage 1

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser

(Zu § 3 Abs. 1 Nr. 5.2)

Akkumulatorenfabriken
Ammoniakfabriken
Atomkraftwerke
Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden
Bleichereien
Chemische Fabriken
Erdölraffinerien, Großtanklager
Färbereien
Faserplattenwerke
Fotochemische Fabriken
Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren
Gerbereien
Gummifabriken
Holzimprägnierungswerke

Hydrierwerke

Isotopenbetriebe

Kaliwerke, Salinen

Kunststoff-Fabriken

Lederfabriken, Lederfärbereien

Mineralfarbenfabriken

Mineralölwerke

Schwefelsäurefabriken

Schweleereien

Sodafabriken

Sprengstoff-Fabriken

Teerfarbenfabriken

Textilfarbenfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern

Verzinkereien

Waschmittelfabriken

Wäschereien

Weißblechwerke

Zellulose-Fabriken

Zuckerfabriken

und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten.

Betreff: Staatliche Zuwendungen für gemeindliche Straßenbaumaßnahmen

Gemeindliche Straßenbaumaßnahmen werden mit Bundes- und Landesmitteln, und zwar durch Zuweisungsmittel aus der Kfz-Steuer (Art. 13 b Abs. 2 Sätze 2–5, Art. 13 c FAG), dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und § 5 a des Bundesfernstraßengesetzes (Gemeindepfennig) staatlich gefördert. Eine Förderung ist sowohl bei der erstmaligen Herstellung von Erschließungsanlagen als auch beim weiteren Ausbau von Erschließungsstraßen möglich.

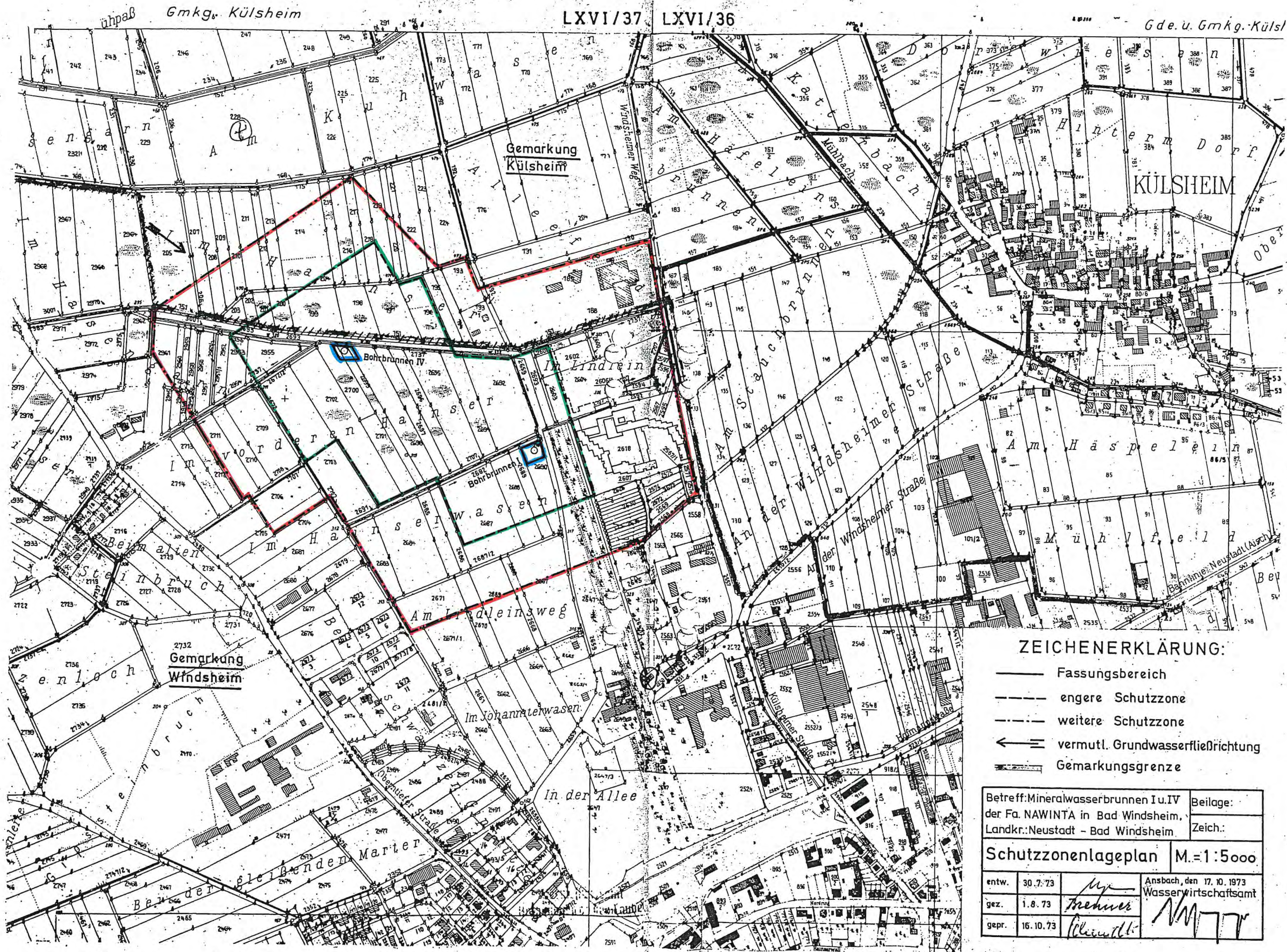
Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern haben im unten angegebenen gemeinsamen Schreiben *neue Grundsätze* für die Straßenbauförderung festgelegt. Diese gelten für alle Maßnahmen, die erstmals 1975 gefördert werden.

Neu ist – gegenüber dem bisherigen Recht –, daß bei allen Förderungsarten die Beiträge der Anlieger (Erschließungsbeiträge nach § 127 ff. BBauG und Ausbaubeiträge nach Art. 5 KAG) jetzt einheitlich als »Leistungen Dritter« abgesetzt werden. Zuwendungsfähig ist also jeweils nur der *Eigenanteil der Gemeinde*.

Im einzelnen gelten folgende Grundsätze:

Erschließungsbeiträge

Zuschußfähig ist stets *nur* der im Gesetz (§ 129 Abs. 1 Satz 3 BBauG) festgelegte Mindestsatz des Gemeindeanteils, nämlich ein Satz von 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands. Hat die Gemeinde in ihrer Erschließungsbeitragsatzung einen höheren Eigenanteil als 10 v. H. festgelegt, so ist der Differenzbetrag zwischen den tatsächlich erhobenen Beiträgen und den gesetzlich zulässigen Beiträgen *nicht* zuschußfähig. Bei der staatlichen Förderung wird vom gesamten Erschließungsaufwand nicht nur das tatsächliche Aufkommen an Erschließungsbeiträgen abgesetzt, sondern der Betrag, der sich bei einem Beitragssatz von 90 v. H. ergeben würde.



ZEICHENERKLÄRUNG:

- Fassungsbereich
- - - engere Schutzzone
- - - - weitere Schutzzone
- ← vermutl. Grundwasserfließrichtung
- == Gemarkungsgrenze

Betreff: Mineralwasserbrunnen Iu, IV		Beilage:	
der Fa. NAWINTA in Bad Windsheim,			
Landkr.: Neustadt - Bad Windsheim		Zeich.:	
Schutzonenlageplan M.: 1:5000			
entw.	30.7.73	<i>[Signature]</i>	Ansbach, den 17. 10. 1973 Wasservirtschaftsamt
gez.	1.8.73		
gepr.	16.10.73		